

Satzung der Gemeinde Groß Stieten über den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“

Teil A - Planzeichnung



Nutzungsschablonen

WA	I	GE	I
GRZ 0,3	FH 9,0	GRZ 0,3	FH 10,0
DN 25°-50°		DN _{max} 15°	

SO1	I	SO2	I
GRZ 0,4	FH 9,0	GRZ 0,4	FH 9,0
DN 25°-50°		DN _{max} 15°	

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 8 u. 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

SO1 Sonstige Sondergebiete "Tierhaltung" (§ 11 BauNVO) mit lfd. Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

FH Firsthöhe als Höchstmaß

I zulässige Dachneigung

DN 25°-50° nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für die Abfallentsorgung

Stellplätze für Abfallbehälter am Tage der Entsorgung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Garten

Streubewiese

Hecke

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§§ 18,19 NatSchG M-V)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 FStRG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

In Aussicht genommene Grundstücksteilung

Flurstücksnummern

Bemalung in m

vorhandene Geländehöhen in m über NN (DHN 2016)

Bezugspunkt für Höhenangaben in m über NN (DHN 2016)

vorhandener Baum

künftig fortfallend

bereits entfallen

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiet für Grundwasser - Schutzzone IIIb

Lage der externen Kompensationsmaßnahmen



Anlage einer 3-reihigen Feldhecke: 400 m²

Anlage einer extensiven Mahdwiese: 3.386 m²

Beispiel (maßgeblicher Außenlärmpegelbereich) i.V.m. Punkt 5.1 im Teil B-Text



Plangrundlagen: Digitale Topographische Karte, © GeoBasis - DEM/V, 2024; Legp- und Höhenplan, Vermessungsbüro Kerstin Siewk, Wismar vom 02.05.2024; eigene Erhebungen

Planverfasser: Stadt- und Regionalplanung



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAU M-V) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 110), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“, gelegen östlich der B 106 „An der Chaussee“ und nördlich „An der Wirtschaftsstraße“ umfassend die ehemalige Kleingartenanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B-Text

Es gilt die Bauanzuordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 8, 11, 18 und 19 BauNVO)

1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 In den sonstigen Sondergebieten (SO-Gebiete) nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ sind folgende Nutzungen zulässig:

SO1: Wohngebäude, Behältereinrichtungen und Nebenanlagen für die Betreiber der Tierhaltung.

SO2: Gebäude und Anlagen, die der privaten Tierhaltung und der gewerblichen Hundezucht dienen, unzulässig sind Tierheime und Hundetherapiezentren.

SO3: Hundezucht- und Reitplatz mit einer maximalen Grundfläche von 600 m².

1.3 In dem festgesetzten Gewerbegebiet (GE-Gebiet) sind die nach § 8 Abs. 1 BauNVO ansonsten allgemein zulässigen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Vergnügungsstätten sind im GE-Gebiet gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.4 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO im GE-Gebiet durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Ausstellungsflächen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

1.5 Die Firsthöhe ist gleich die Höhe der oberen Dachbegrenzungslinie, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschichten. Bei Flachdächern ist die Firsthöhe gleich der Höhe der Oberkante des Gebäudes. Für die Bestimmung der Firsthöhen gelten als unterer Höhenbezugspunkt die in der Planzeichnung festgesetzten Bezugspunkte.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des WA-Gebietes ist je Einheitshaus bzw. je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der Bundesstraße B 106 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, Hochbauten und andere baulichen nicht errichtet werden (Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStRG)). Zulässig sind ausschließlich Einfriedungen, Stellplätze für PKW und LKW, Lagen- und Ausstellflächen sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

4. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Artenschutz und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ ist gärtnerisch zu gestalten. Als bauliche Anlagen sind maximal zwei Geräteschuppen mit einer Grundfläche von jeweils maximal 20 m² zulässig. Heimische und standortgerechte Gehölzarten sind bei der Anpflanzung zu bevorzugen.

4.2 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streubewiese“ ist als Streubewiese zu entwickeln. Der vorhandene Baumbestand ist abhängig von der Vitalität der Bäume zu erhalten. Ergänzungspflanzungen sind mit alten und regionalen Kultursorten vorzunehmen. Die verbleibenden Freiflächen sind durch Selbstsamt oder Einsatz einer Wiesenmischung aus dem Ursprungsgebiet 3 (Norddeutsches Tiefland) zu einer Wiese zu entwickeln. Für die Pflege ist neben der Mahd auch die Beweidung mit Pferden, Schafen oder Ziegen zulässig.

4.3 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hecke“ ist im nordöstlichen Teil eine drei- bis vierreihige Strauchhecke mit Überschneidung aus heimischen und standortgerechten Bäumen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind im Verband 1,0 m x 1,2 m zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten. Es sind die Gehölze aus den Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Es sind daraus mindestens 5 Straucharten und 2 Baumarten auszuwählen. Die Anpflanzung ist mindestens in den ersten 5 Jahren mit einem Wildschutzzaun zu sichern. Innerhalb des nordwestlichen Teils der Grünfläche ist die vorhandene Hecke aus Feldhorn dauerhaft zu erhalten.

4.4 Innerhalb des SO3-Gebietes ist in der festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine freiwachsende einreihige Hecke mit einem beidseitigen Krautsaum aus mindestens 5 unterschiedlichen Laubgehölzarten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte Gehölzarten, davon mindestens 50 % aus den Pflanzlisten 1 und 2, zu verwenden. Abweichend von Punkt 4.10 sind bei der Pflanzung Sträucher in der Mindestqualität mit 80/100 cm Höhe und 2x verpflanzt sowie Heister in der Mindestqualität mit 125/150 cm Höhe zu verwenden. Die Gehölze sind in Abstand 1,5 m zu pflanzen.

4.5 Es sind insgesamt 7 Ersatzbäume mit Arten der Pflanzliste 2 in der angegebenen Mindestqualität zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind geeignete Standorte innerhalb des GE-, des WA- und des SO-Gebietes zu wählen. Je Baumstandort muss mindestens eine durchwurzelbare Fläche von 16 m² zur Verfügung stehen. Der Wurzelbereich (Kronenradius zzgl. 1,5 m) ist von bodenverdichtenden Nutzungen, wie Steil- oder Lagerplätzen freizuhalten.

4.6 Die Dachflächen von Hauptgebäuden im SO2- und im GE-Gebiet sind zu mindestens 70 % zu begrünen. Die durchwurzelbare Vegetationsschicht muss mindestens 12 cm betragen. Für die Bepflanzung ist eine Sedum-Gras-Kräutermischung zu verwenden und eine geschlossene Vegetationsfläche herzustellen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist.

4.7 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und von bau- und nutzungsbedingten Beschädigungen zu schützen.

4.8 Innerhalb des GE-, des WA- und des SO-Gebietes sind die nicht bebauten Flächen zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen, zum Beispiel mit Rasen, Wildkräutern, Stauden, Kletterpflanzen oder Gehölzen, anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

4.9 Während der Bauarbeiten für die private Verkehrsfläche ist eine baubegleitende Baubegleitung heranzuziehen, die die Tiefbauarbeiten beaufsichtigt, die Wurzelrückschnitte durchführt und Maßnahmen zum Schutz freilegender Wurzeln festlegt und umsetzt.

4.10 Pflanzliste 1: Es sind folgende Sträucher in einer Mindestqualität $\geq 125-150$ cm zu verwenden: Europäische Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnliche Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Hundrose (*Rosa canina*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Heckkirsche (*Lonicera xylosteum*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*), Schilke (*Prunus spinosa*), Zweiflügeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

Pflanzliste 2: Es sind folgende Baumbäume in der Mindestqualität $\geq 125-150$ cm zu verwenden: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Silber-Weide (*Salix alba*), Gewöhnliche Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer platanoides*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).

4.11 Innerhalb des SO3-Gebietes ist die Herstellung des Hundezucht- und Reitplatzes nur in wasserunerschulter Bauweise zulässig.

4.12 Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der Lage in der Trinkwasserschutzzone III B (GW III B) die unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungskategorie C, nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie Erdwärmesonden unzulässig.

5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Im gesamten Plangebiet sind bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedingten Außenbalken nach den in dem Beplan bezeichneten Außenlärmpegel der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ Ausgabe Januar 2016, Abschnitt 4.4.5 auszuscheiden.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren nach dem in der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ Ausgabe Januar 2016, vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzung und Raumgröße zu erbringen.

Von den in dem Beplan dargestellten Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt, als in der im Beplan dokumentierten Situation unter Berücksichtigung freier Schallschneidung. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden.

5.2 Innerhalb des Plangebietes ist für Schall- und Kinderzonen durch ein entsprechendes Lüftungskonzept ein ausreichender Mindestluftwechsel sicher zu stellen. Entweder kann die Beilung über eine schallgedämmte Fassade erfolgen, an der die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten sind, oder ein ausreichender Luftwechsel ist auch bei geschlossenem Fenster durch Lüftungstechnische Maßnahmen sichergestellt.

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der konkreten Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten werden.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAU M-V)

6.1 Für die Dachneigungen der Hauptgebäude sind ab einer Dachneigung von 25° in dem WA- und SO1-Gebiet nur ungelagerte, rote, braune und anthrazitfarbene Dachziegel zulässig. Ebenso zulässig ist die Nutzung für Solaranlagen. Dächer der Hauptgebäude in den GE- und SO2-Gebieten sind als Gründächer mit einer maximalen Dachneigung von 15° auszubilden.

6.2 Das Anlegen von gelbten Flächen oder Stein-/Schotterflächen, die eine Wasserdrückhaftigkeit einschränken oder vollständig unterbinden, ist in den nicht bebauten Grundstücksflächen des WA-Gebietes unzulässig.

6.3 Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrünten Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.

6.4 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

6.5 Es wird auf § 84 der LBAU M-V verwiesen, wonach ordnungsgemäß handelt, wer vorstehend oder fahrlässig nach § 86 LBAU M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am 21.06.2023 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 29.07.2023 im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> erfolgt.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 25.01.2022 und 29.10.2022 beteiligt worden.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.11.2024 bis zum 06.12.2024 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.10.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschadungsprüfung aufgefordert worden.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu wurden in der Zeit vom bis zum im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und im zentralen Bau- und Planungssportal des Landes M-V veröffentlicht. Darüber hinaus haben die Unterlagen im Veröffentlichungszeitraum während der Öffnungszeiten im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und im zentralen Bau- und Planungssportal des Landes M-V bekanntgemacht. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der isoperimetrischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am sowie im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Groß Stieten, den (Siegel) Der Bürgermeister

G